

Grünordnerischer Fachbeitrag

zum

Bebauungsplan Nr. 5 Lanze

(„Lanzer See“)

Auftraggeber

Gemeinde Lanze
über Silke Doorentz
Berliner Straße 40 c
21465 Wentorf / Hamburg

Auftragnehmer

Planwerkstatt Holzer
Sültenweg 40
21339 Lüneburg
Telefon 0 41 31 / 400 931
Telefax 0 41 31 / 777 582
e-mail: info@planwerkstatt-holzer.de

Bearbeitung

Frank Holzer (Landschaftsarchitekt)

Stand: Mai 2015 / Mai 2016



Planwerkstatt Holzer

Bauleitplanung · Landschaftsplanung · Ökologische Gutachten · Ausführungsplanung/Bauleitung

Gliederung	Seite
1 Aufgabenstellung / Planungsanlaß	3
2 Planerische Vorgaben	5
3 Bestandsaufnahme und Bewertung	6
3.1 Geologie/Relief	6
3.2 Boden	6
3.3 Wasserhaushalt	7
3.4 Klima/Luft	7
3.5 Orts- und Landschaftsbild	7
3.6 Pflanzenwelt (Flora)	9
3.7 Tierwelt (Fauna)	13
4 Zusammenfassende Bewertung des Naturhaushaltes	16
5 Darstellung des geplanten Vorhabens	16
6 Darstellung und Beurteilung der zu erwartenden Eingriffe	17
6.1 Nicht eingriffsrelevante Teile der Planung	17
6.2 Eingriffsrelevante Teile der Planung	18
7 Darstellung der Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen	17
8 Hinweise für die Verwendung des Grünordnerischen Fachbeitrags bei der Aufstellung des Bebauungsplanes	22
8.1 Eingriffe auf Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz	22
8.2 Eingriffe auf Flächen und Landschaftsteile mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz	23
8.3 Beeinträchtigungen des Schutzgutes Klima / Luft	24
8.4 Beeinträchtigungen gefährdeter Arten	24
8.5 Zusammenfassung des Bedarfs für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	26
8.6 geplante Ausgleichsmaßnahmen	26
8.7 Eingriffs- / Ausgleichsmaßnahmen	28
9 Hinweise für die Verwendung des Grünordnerischen Fachbeitrags bei der Aufstellung des Bebauungsplanes	29
10 Kostenschätzung für Kompensationsmaßnahmen	31

Planverzeichnis

Plan Nr. 1 Bestand und Bewertung

M 1 : 1.000

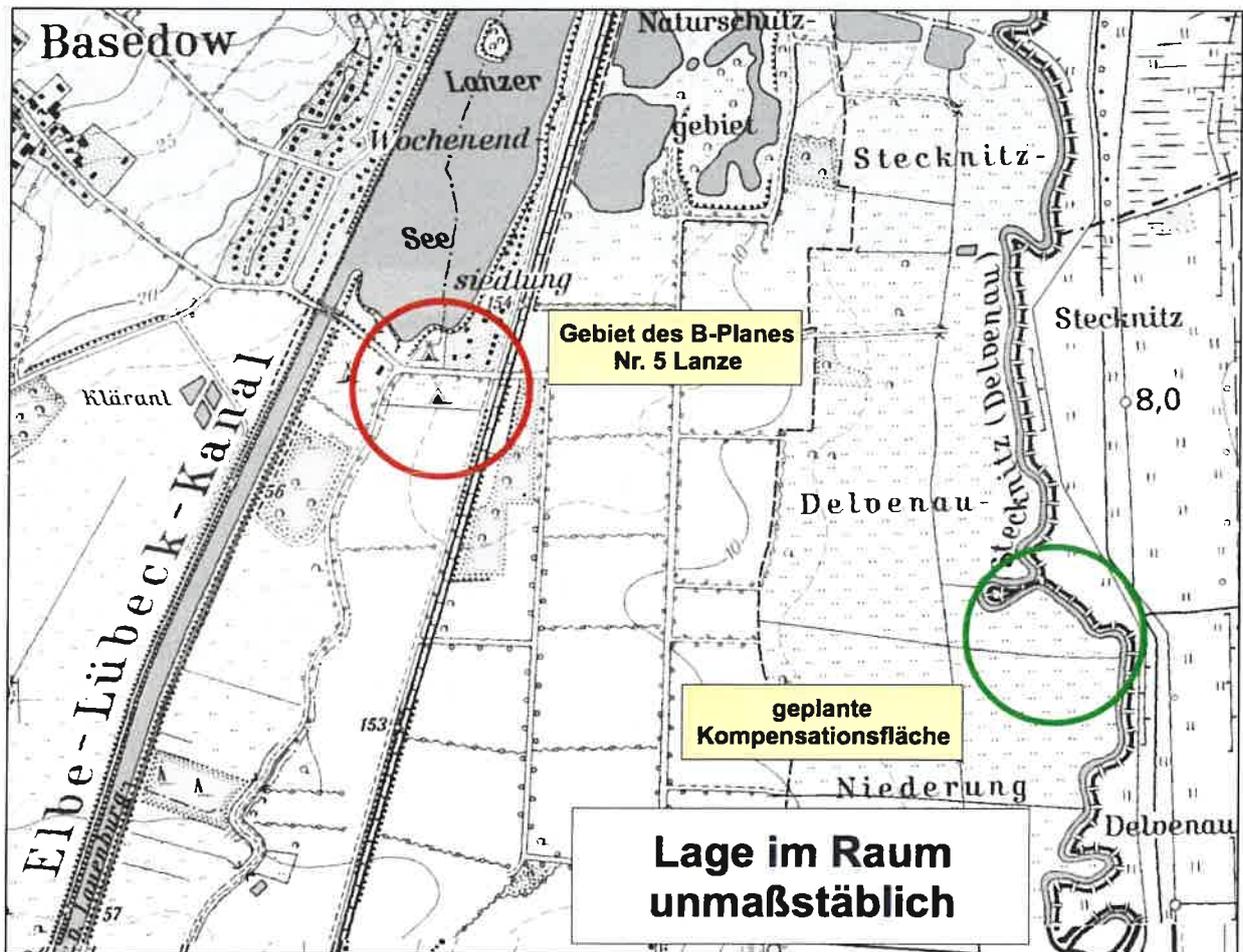
1 Aufgabenstellung / Planungsanlaß

Mit dem Bebauungsplan Nr. 5 beabsichtigt die Gemeinde Lanze, die vorhandenen Nutzungen einschließlich der geplanten Nutzungsänderungen auf dem vorhandenen Campingplatz „Lanzer See“ bauleitplanerische zu legitimieren, bzw. die erforderlichen bauleitplanerischen Voraussetzungen hierfür zu schaffen.

Der Plangeltungsbereich umfasst den Lanzer Teil des Campingplatzes östlich des Elbe-Lübeck-Kanals und südlich des Lanzer Sees (vgl. nachfolgende Abbildungen sowie Plan Nr. 1).

Der Campingplatz „Lanzer See“ erstreckt sich auch auf Teile des Basedower Gemeindegebietes. Für den Basedower Teil erlangte der Bebauungsplan Nr. 7 / 1. Änderung und Erweiterung Basedow im Jahr 2013 Rechtskraft.

Zum besseren Verständnis des Gesamtzusammenhanges erfolgt die zeichnerische und textliche Bestandsdarstellung und –bewertung (Plan Nr. 1 sowie Punkte 3.6 - 3.7 dieses Erläuterungstextes) für die Gesamtfläche des Campingplatzes. Für die abschließende Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung wird jedoch lediglich die Situation auf dem Lanzer Gemeindegebiet betrachtet.





Projektion des Plangeltungsbereiches ins Luftbild (ohne Maßstab)
(Quelle: GOOGLE-Earth)

Der vorliegende Grünordnerische Fachbeitrag beinhaltet u. a.:

- die Bestandsaufnahme und Bewertung des Naturhaushaltes und seiner Einzelkomponenten,
- eine Einschätzung der zu erwartenden Eingriffe,
- eine Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung,
- Aussagen zur Vermeidung und Minimierung von Eingriffen sowie
- die Darstellungen von Maßnahmen zum Ausgleich bzw. Ersatz nicht vermeidbarer Eingriffe.

Die Ergebnisse und Erkenntnisse dieses Grünordnerischen Fachbeitrags fließen in den Umweltbericht zum Bebauungsplan ein und werden damit Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan.

2 Planerische und sonstige Vorgaben / Rahmenbedingungen

Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010¹ (LEP Schleswig-Holstein)

Gemäß LEP liegt der Plangeltungsbereich des Bebauungsplanes innerhalb eines größeren „Entwicklungsraumes für Tourismus und Erholung“, der sich an der südöstlichen Grenze des Kreises Herzogtum Lauenburg erstreckt. Der LEP formuliert hierzu:

„In den Entwicklungsgebieten für Tourismus und Erholung soll eine gezielte regionale Weiterentwicklung der Möglichkeiten für Tourismus und Erholung angestrebt werden. Hinsichtlich der touristischen Nutzung soll dabei vorrangig auf die vorhandenen (mittelständischen) Strukturen aufgebaut werden. Darüber hinaus sollen diese Gebiete unter besonderer Berücksichtigung der landschaftlichen Funktionen durch den Ausbau von Einrichtungen für die landschaftsgebundene Erholung weiter erschlossen werden.“

Der Elbe-Lübeck-Kanal wird als Biotopverbundachse – Landesebene eingestuft.

Flächennutzungsplan der Gemeinde Lanze

Der derzeit wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde stellt die Fläche nördlich der Straße „Am Lanzer See“ als „Grünfläche, Zeltplatz“, die Flächen südlich der Straße als „Flächen für die Landwirtschaft“ dar.

Parallel zum Bebauungsplan Nr. 5 stellt die Gemeinde die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes auf, in der die Darstellung als „Sonderbaufläche, Campingplatz“ bzw. als „Sonderbaufläche, Wochenend- und Campingplatz“ vorgenommen wird.

Somit entwickelt sich der Bebauungsplan Nr. 5 aus dem Flächennutzungsplan.

Landschaftsplan der Gemeinde Lanze

Der Landschaftsplan der Gemeinde Lanze macht im Plangeltungsbereich folgende Darstellungen:

- Standortfremdes Feldgehölz entlang der Straße „Am Lanzer See“.
- Campingplatz beiderseits der Straße „Am Lanzer See“.
- Wochenendhausgebiet östlich der Zufahrt zur nördlichen Teilfläche.
- Die südlichste Teilfläche wird als festgesetzte Ausgleichsfläche dargestellt (A 003).
- Radweg / Wanderweg (entlang der Straße „Am Lanzer See“) – Flächen zur Sicherstellung einer naturverträglichen Erholung.

Genehmigungssituation

Die im bereits jetzt in den als Campingplatz genutzten Teilbereichen praktizierten Nutzungen sind weitgehend durch mehrere Einzelgenehmigungen gedeckt:

- Genehmigung zur Anlage vom 28.06.1962,
- Genehmigung zur Platzerweiterung vom 23.04.1975,
- Genehmigung zur Durchführung von Camping außerhalb der Saison (Wintercamping) vom 07.04.1981,
- Genehmigung zur Platzerweiterung vom 14.04.1983.

Diese sich aus den vorgenannten Einzelgenehmigungen ergebende (etwas unübersichtliche) Genehmigungssituation hat die Bauaufsicht des Kreises Herzogtum Lauenburg mit Schreiben vom 09.05.2008 verständlich zusammengefasst². Hierauf wird u. a. Bezug genommen unter den Punkten 6 u. 8.

¹ Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein (2010): Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010, Kiel

² Kreis Herzogtum Lauenburg – Fachdienst Bauaufsicht (2008):

² Schreiben an den Campingplatzbetreiber H. Doorentz vom 09.05.2008 zu: Betreiberwechsel und Genehmigungssituation – Cam-Kreis Herzogtum Lauenburg – Fachdienst Bauaufsicht (2008):

Schreiben an den Campingplatzbetreiber H. Doorentz vom 09.05.2008 zu: Betreiberwechsel und Genehmigungssituation – Campingplatz Lanzer See, Ratzeburg

3 Bestandsaufnahme und Bewertung

3.1 Geologie / Relief

Gemäß geologischer Übersichtkarte³ stehen im Plangebiet „glazifluviale Ablagerungen aus der Weichsel-Kaltzeit, bestehend aus Sand, untergeordnet aus Kies,“ an. Dabei handelt es sich um Sander im morphologischen Sinne.

Das Gelände ist weitgehend eben bei Höhen um ca. 13 m ü. NN. Am Seeufer fällt das Gelände zum Wasser um ca. 2 m ab.

Hinweis:

Die **Bewertung** der nachfolgenden Schutzgüter und Faktoren des Naturhaushaltes erfolgt einheitlich nach einer 4-stufigen Skalierung:

- sehr hohe Funktionsfähigkeit
- hohe Funktionsfähigkeit
- mittlere Funktionsfähigkeit
- geringe Funktionsfähigkeit.

3.2 Boden

Im Plangelungsbereich stehen laut Bodenkarte⁴ podsoliierte Braunerden (aus Sand) an.

Dabei handelt es sich um Böden aus schluffigem bis kiesigem Sand, steinig, über teilweise kiesigem Sand. Der Grundwasserstand wird mit tiefer als 20 dm unter Geländeoberfläche (GOF) angegeben. Diese Böden weisen ein geringes Bindungsvermögen für Nährstoffe, eine geringe Feldkapazität sowie eine sehr hohe Wasserdurchlässigkeit auf.

Bewertung

Die im Plangelungsbereich vorkommenden Böden sind weder als seltene, noch als besonders wertvolle Bodenformationen einzustufen. Zudem werden sie seit vielen Jahren mehr oder weniger intensiv als Campingplatz genutzt und teilweise stark überformt.

Alle unversiegelten und unüberbauten Bodenflächen sind dennoch als bedeutsam für den Naturhaushalt anzusehen, da sie die üblichen Bodenfunktionen als Puffer- und Filter für die Grundwasserleiter, als Standort für die Vegetation sowie als Lebensraum für Bodenorganismen erfüllen. Gegenüber Eingriffen wie Schadstoffeinträgen ist aufgrund der z. T. sehr hohen Wasserdurchlässigkeit des Standortes eine eher hohe Empfindlichkeit gegeben.

Unter Berücksichtigung verschiedener Bewertungskriterien wie Lebensraumfunktion, Regelungsfunktion im Wasser- und Stoffhaushalt, Archivfunktion, Hemerobiegrad (Grad des menschlichen Einflusses) und Natürlichkeit (besondere Naturnähe) wird folgende Bewertung vorgenommen:

Bei den bisher unversiegelten und nicht überbauten Böden ist von einer **mittleren Funktionsfähigkeit** für den Naturhaushalt auszugehen. Versiegelte und überbaute Böden verfügen generell über nur stark reduzierte Bodenfunktionen. Diese Böden sind in der Regel nachhaltig gestört und besitzen daher lediglich eine **geringe Funktionsfähigkeit**.

³ Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe in Zusammenarbeit mit den Geologischen Landesämtern (1977): Geologische Übersichtkarte Hamburg – Ost (CC 3126), Hannover

⁴ Geologisches Landesamt Schleswig-Holstein (1992): Bodenkarte 1 : 25.000 2529 Büchen / 2629 Lauenburg, Kiel

3.3 Wasserhaushalt

Wasser hat eine besondere Bedeutung für den gesamten Naturhaushalt, insbesondere als Lebensgrundlage für Pflanzen und Tiere.

Oberflächenwasser

Der Lanzer See ist durch Auskiesung eines Sand- und Kies-Vorkommens künstlich entstanden und weist im Plangeltungsbereich eine eher flache Böschung auf.

Grundwasser

Detaillierte Daten zum Grundwasser liegen nicht vor, doch ist davon auszugehen, dass der Grundwasserstand annähernd dem Niveau des Lanzer Sees entspricht. Die aktuell nicht versiegelten Flächen im Gebiet tragen aufgrund der z. T. sehr hohen Wasserdurchlässigkeit zur Grundwasserbildung bei. Nennenswerte Vorbelastungen des Schutzgutes Wassers sind nicht bekannt.

Bewertung des Grundwassers

Bei der Beurteilung der Funktionsfähigkeit des Standortfaktors Wassers werden folgende Wertkriterien zugrunde gelegt:

- Wasserdurchlässigkeit des Bodens
- Grundwasserflurabstand
- aktuelle Nutzung
- Versiegelungsgrad.

Die Bewertung beschränkt sich auf das oberflächennahe Grundwasser, da mit Auswirkungen auf die tief liegenden Grundwasserschichten nicht zu rechnen ist. Insgesamt ist den bisher unversiegelten Flächen eine **hohe Funktionsfähigkeit** zuzuweisen.

3.4 Klima / Luft

Das Klima im Plangeltungsbereich ist gekennzeichnet durch hohe Temperaturschwankungen mit verhältnismäßig hohen Sommer- und tiefen Wintertemperaturen. Die Niederschläge sind vergleichsweise gering (ca. 670-680 mm pro Jahr). Die Hauptwindrichtung ist West. Innerhalb des gemäßigten ozeanischen Klimas Schleswig-Holsteins ist der Kreis Herzogtum Lauenburg am stärksten kontinental geprägt.

Nennenswerte Belastungen des Klimas bzw. der Luft sind im Geltungsbereich nicht aufzuführen.

Bewertung

Insgesamt betrachtet lässt sich dem Geltungsbereich eine **mittlere bis hohe Funktionsfähigkeit** des Lokalklimas zuordnen.

3.5 Orts- und Landschaftsbild

Das Orts- und Landschaftsbild im Untersuchungsraum ist in hohem Maße geprägt durch die langjährige Nutzung als Campingplatz, wobei zwei Teilbereiche zu differenzieren sind:

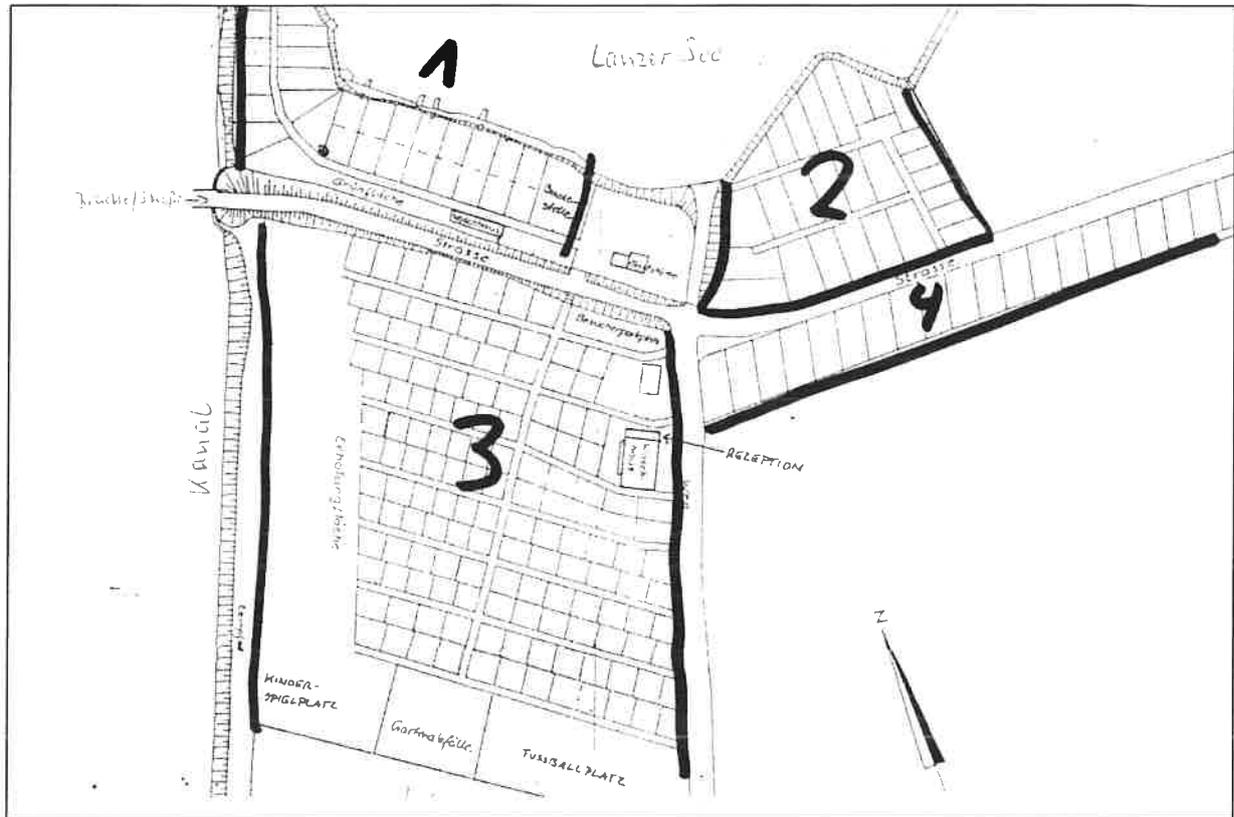
Im nördlichen Teil (Lanzer Teil des Platzes 2) sind die Stellplatzflächen durch heckenartige Strukturen mehr oder weniger gut gegliedert. Die Erschließung erfolgt über unbefestigte Sand- und Graswege. Die Stellplätze selbst sind individuell gärtnerisch genutzt, wobei Rasenflächen überwiegen. Vereinzelt sind größere Einzelbäume vorhanden. Hier bietet sich das „typische“ Bild eines flächengreifenden Campingplatzes.

Auf der südlichen Teilfläche (Platz 4) existiert lediglich eine Stellplatzreihe, die parallel zum straßenbegleitenden Knick angeordnet ist und von Südwesten über einen Stichweg (Sand) erschlossen wird. Dieser Platzteil ist von der nördlichen „Haupterschließungsseite“ aus kaum einsehbar, da der Knick über weite Strecken einen dichten und mehrreihigen Gehölzbewuchs aufweist. Südlich ist dem Platz 4 eine breite Ausgleichsfläche vorgelagert, auf der neben umfangreichen Gehölzpflanzungen jüngerer Alters auch großflächige Brachflächen entwickelt sind. An diese Brachfläche / Ausgleichsfläche schließen südlich Ackerflächen an.

Insgesamt haben beide aktuell für Camping genutzte Teilflächen eine eher geringe Aussenwirkung, da sie randlich gut eingegrünt sind. Die von Gehölzpflanzungen und Brachflächen eingenommene südliche Ausgleichsfläche hingegen hat einen halbnatürlichen Charakter entwickelt.

Bewertung

Den beiden nördlichen Teilflächen ist eine mittlere, der südlichen eine mittlere bis hohe **Funktionsfähigkeit des Orts- und Landschaftsbildes** zuzuordnen.



**Skizze mit Übersicht der auf dem Gesamtplatz unterteilten Einzelplätze 1-4
(für Gesamtcampingplatz)**

3.6 Pflanzenwelt (Flora)

Nutzungs- und Biotopstrukturkartierung

Die im Frühjahr / Sommer 2009 durchgeführte und im März 2015 um die südliche Teilfläche ergänzte Bestandserhebung wird zeichnerisch im Plan Nr. 1 (Bestand und Bewertung) wiedergegeben. In diesem Plan ist die Bestandsituation sowohl für den Lanzer, als auch für den Basedower Teil des Campingplatzes dargestellt, die im Weiteren verbal beschrieben und bewertet wird.

Die Bewertung der Nutzungs- und Biotopstrukturen erfolgte in Anlehnung an das Niedersächsische Städtetagsmodell⁵ in einem 6-stufigen Bewertungssystem. Die nachfolgende Tabelle gibt den Bewertungsmaßstab wieder.

Tabelle 1 Bewertung der Biotoptypen und Nutzungsstrukturen		
Wertfaktor	Kriterien	Biotoptypen / Nutzungsstrukturen im Bearbeitungsraum
5	sehr hohe Bedeutung	- Röhrichtbestand am Gewässerufer (gemäß § 21 LNatSchG i. V. m. § 30 BNatSchG gesetzlich geschützt)
4	hohe Bedeutung	- Knicks (gemäß § 21 LNatSchG i. V. m. § 30 BNatSchG gesetzlich geschützt) - Einzelbäume mit Stammdurchmessern größer 30 cm - Baumreihen, Gehölzreihen mit Stammdurchmessern größer 30 cm
3	mittlere Bedeutung	- Einzelbäume mit Stammdurchmessern zwischen 15 und 30 cm - Ruderalfluren (kanalbegleitend) - Campingplatzflächen mit besonders guter Strukturierung durch zahlreiche Großbäume - Brachflächen mit Initialpflanzungen (festgesetzte Ausgleichsfläche) (3-4)
2	geringe Bedeutung	- Campingplatzflächen ohne bzw. mit nur geringem Anteil an größeren Einzelbäumen - Badestelle - Grünflächen - Flächen mit gartenähnlicher Nutzung - Hecken, geschnitten - Badestelle - Grünland
1	sehr geringe Bedeutung	- Acker - unbefestigte Gras- und Sandwege
0	weitgehend ohne Bedeutung	- versiegelte und / oder überbaute Flächen (Asphalt, Pflaster, Bebauung)

⁵ Niedersächsischer Städtetag (2008):
Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung, Hannover

Einzelbäume (Wertfaktor 3 bis 4)

Die im weitesten Sinne planungsrelevanten Einzelbäume sind im Plan Nr. 1 mit ihrem etwaigen Kronendurchmesser dargestellt. Einzelbäumen mit Stammdurchmessern bis 0,3 m ist dabei der Wertfaktor 3, größeren Bäumen der Wertfaktor 4 zuzuordnen. Die Bäume werden nachfolgend mit Angaben zu Art, Stammdurchmesser, Kronendurchmesser sowie ggf. Besonderheiten beschrieben.

Baumliste

- | | |
|---|--|
| Nr. 1 Tilia cordata (Winter-Linde)
Stammdurchmesser: 0,30 m
Kronendurchmesser: 6 m | Nr. 13 Quercus robur (Stiel-Eiche)
Stammdurchmesser: 0,30 m
Kronendurchmesser: 8 m |
| Nr. 2 Acer platanoides (Spitz-Ahorn)
Stammdurchmesser: 0,20 m
Kronendurchmesser: 3 m | Nr. 14 Quercus robur (Stiel-Eiche)
Stammdurchmesser: 0,25 m
Kronendurchmesser: 5 m |
| Nr. 3 Acer platanoides (Spitz-Ahorn)
Stammdurchmesser: 0,15 m
Kronendurchmesser: 5 m | Nr. 15 Prunus padus
(Spätblühende Traubenkirsche)
Stammdurchmesser: 3 x 0,15 m
Kronendurchmesser: 6 m |
| Nr. 4 Quercus robur (Stiel-Eiche)
Stammdurchmesser: 0,15 m
Kronendurchmesser: 2 m | Nr. 16 Quercus robur (Stiel-Eiche)
Stammdurchmesser: 0,15 m
Kronendurchmesser: 4 m |
| Nr. 5 Kirsche
Starker Schaden an Leittrieb!
Baum ist mittelfristig abgängig!
Stammdurchmesser: 0,2 / 0,1 m
Kronendurchmesser: 4 m | Nr. 17 Fagus sylvatica (Rot-Buche)
Stammdurchmesser: 0,35 m
Kronendurchmesser: 5 m |
| Nr. 6 Kirsche
Stammdurchmesser: 0,2 / 0,1 m
Kronendurchmesser: 5 m | Nr. 18 Betula pendula (Sand-Birke)
Stammdurchmesser: 0,3 m
Kronendurchmesser: 5 m |
| Nr. 7 Kirsche
Stammdurchmesser: 0,15 / 0,1 / 0,1 m
Kronendurchmesser: 4 m | Nr. 19 Betula pendula (Sand-Birke)
Stammdurchmesser: 0,4 m
Kronendurchmesser: 5 m |
| Nr. 8 Kirsche
Stammdurchmesser: 0,15 / 0,05 m
Kronendurchmesser: 4 m | Nr. 20 Quercus robur (Stiel-Eiche)
einseitige Kronenausbildung
Stammdurchmesser: 0,4 m
Kronendurchmesser: 7 m |
| Nr. 9 Kirsche
Stammdurchmesser: 0,15 / 0,1 m
Kronendurchmesser: 4 m | Nr. 21 Quercus robur (Stiel-Eiche)
zweistämmig
Stammdurchmesser: 0,5 / 0,6 m
Kronendurchmesser: 12 m |
| Nr. 10 Kirsche
Stammdurchmesser: 0,15 / 0,1 / 0,1 m
Kronendurchmesser: 5 m | Nr. 22 Quercus robur (Stiel-Eiche)
einseitige Kronenausbildung
Stammdurchmesser: 0,35 m
Kronendurchmesser: 6 m |
| Nr. 11 Kirsche
Leittrieb irreparabel geschädigt!
Baum ist mittelfristig abgängig!
Stammdurchmesser: 0,15 / 0,1 / 0,05 m
Kronendurchmesser: 4 m | Nr. 23 Quercus robur (Stiel-Eiche)
einseitige Kronenausbildung
Stammdurchmesser: 0,25 m
Kronendurchmesser: 6 m |
| Nr. 12 Kirsche
Stammdurchmesser: 0,15 / 0,1 / 0,1 m
Kronendurchmesser: 5 m | |

Nr. 24 Quercus robur (Stiel-Eiche)

Stammdurchmesser: 0,6 m
Kronendurchmesser: 10 m

Nr. 25 Quercus robur (Stiel-Eiche)

Stammdurchmesser: 0,35 m
Kronendurchmesser: 7 m

Nr. 26 Quercus robur (Stiel-Eiche)

Stammdurchmesser: 0,5 m
Kronendurchmesser: 8 m

Nr. 27 Quercus robur (Stiel-Eiche)

Stammdurchmesser: 0,45 m
Kronendurchmesser: 8 m

Nr. 28 Quercus robur (Stiel-Eiche)

Stammdurchmesser: 0,5 m
Kronendurchmesser: 9 m

Nr. 29 Betula pendula (Sand-Birke)

Stammdurchmesser: 0,6 m
Kronendurchmesser: 8 m

Nr. 30 Betula pendula (Sand-Birke)

Stammdurchmesser: 0,7 m
Kronendurchmesser: 9 m

Nr. 31 Quercus robur (Stiel-Eiche)

Stammdurchmesser: 0,35 m
Kronendurchmesser: 6 m

Nr. 32 Quercus robur (Stiel-Eiche)

Stammdurchmesser: 0,3 m
Kronendurchmesser: 5 m

Nr. 33 Quercus robur (Stiel-Eiche)

Stammdurchmesser: 0,5 m
Kronendurchmesser: 10 m

Nr. 34 Quercus robur (Stiel-Eiche)

Stammdurchmesser: 0,6 m
Kronendurchmesser: 12 m

Knicks (Wertfaktor 4) - (z. T. außerhalb des Plangeltungsbereiches)

Die Charakteristika der im Plangeltungsbereich vorhandenen Knicks werden im folgenden kurz dargestellt:

Knick 1 (außerhalb des Plangeltungsbereiches)

Dieser Knick bildet die Südgrenze des Campingplatzes und stockt auf einem stabilen, intakten Wall. Der Gehölzbestand ist lückig bzw. fehlt in Teilen vollständig. Als bestandsbildende Arten sind u. a. *Corylus avellana* (Hasel), *Viburnum opulus* (Gewöhnlicher Schneeball), *Rosa spec.* (Rose), *Salix spec.* (Weide) und *Fraxinus excelsior* (Gewöhnliche Esche) zu nennen.

Knick 2

Knick 2 säumt den entlang der Westgrenze verlaufenden Sandweg und wird durch einen stabilen, intakten Wall sowie einen dichten, mehrreihigen und geschlossenen Gehölzbestand geprägt. Der Gehölzbestand ist frisch auf den Stock gesetzt, es sind einige Überhälter mit Stammdurchmessern bis ca. 0,2 m vorhanden. Der Gehölzbestand besteht u. a. aus folgenden Arten:

Carpinus betulus (Hainbuche), *Quercus robur* (Stiel-Eiche), *Betula pendula* (Sand-Birke), *Populus tremula* (Zitterpappel), *Rubus fruticosus* sp. (Brombeere), *Rhamnus frangula* (Faulbaum), *Prunus padus* (Frühe Traubenkirsche) und *Alnus glutinosa* (Schwarz-Erle).

Knick 3 (außerhalb des Plangeltungsbereiches)

Knick Nr. 3 bildet gemeinsam mit Knick Nr. 2 einen Doppelknick (Redder), verläuft also westlich des Sandwegs. Auch hier ist ein stabiler, intakter Knickwall vorhanden, doch wird dieser auf zahlreiche kurze Abschnitte reduziert, da zahlreiche Erschließungswege den Knick kreuzen. Der Gehölzbestand weist ebenfalls keine Überhälter auf und ist durch ein geringeres Artenspektrum sowie eine deutlich intensivere Nutzung (z. T. heckenartig geschnitten) geprägt. Vorkommende Arten sind hier u. a.: *Corylus avellana* (Hasel), *Carpinus betulus* (Hainbuche), *Rubus fruticosus* sp. (Brombeere) und *Prunus padus* (Frühe Traubenkirsche).

Knick 4

Dieser Knick flankiert die Südseite der Straße „Am Lanzer See“ und ist durch einen stabilen, intakten Wall sowie einen lückigen bis geschlossenen und weitestgehend mehrreihigen Gehölzbestand ohne nennenswerte Überhälter geprägt. Vorkommende Arten sind u. a.: *Quercus robur* (Stiel-Eiche), *Corylus avellana* (Hasel), *Hedera helix* (Efeu), *Rubus fruticosus* sp. (Brombeere). Teilweise sind Herde von *Fallopia japonica* (Japanischer Staudenknöterich) vorhanden.

Grünflächen, Badestelle (Wertfaktor 2-3) - (außerhalb des Plangeltungsbereiches)

Hierbei handelt es sich um rasenartige Grünflächen, wobei die Nutzungsintensität der Grünfläche im Westen des Campingplatzes deutlich geringer ist als im Bereich der Badestelle.

Gehölzbestand (Wertfaktor 3-4) - (außerhalb des Plangeltungsbereiches)

Beständen mit Stammdurchmessern bis 0,6 m wird der Wertfaktor 3, größeren der Wertfaktor 4 zugeordnet. Am Kanal stockt ein größerer linearer Gehölzbestand, der z. T. mächtige Eichen mit Stammdurchmessern bis zu 1,0 m enthält. Neben zahlreichen Eichen sind einige *Fagus sylvatica* (Rot-Buche) sowie *Betula pendula* (Sand-Birke) vorhanden. Aufgrund seiner stattlichen Dimensionen hat dieser Gehölzbestand einen landschaftsbildprägenden Charakter entwickelt und sorgt somit für eine gute landschaftliche Einbindung in westlicher Richtung.

Ein weiterer Gehölzbestand mit Stammdurchmessern bis 0,4 m findet sich an der nördlichen Grenze in Nähe des Seeufers. Hier sind als bestandsprägende Arten Pflaume, *Pinus sylvestris* (Wald-Kiefer), *Rubus fruticosus* sp. (Brombeere), Korkenzieherhasel sowie *Alnus glutinosa* (Schwarz-Erle) zu nennen.

Hecke, geschnitten (Wertfaktor 2) - (z. T. außerhalb des Plangeltungsbereiches)

Die GIK 90 wird im westlichen Teil von geschnittenen Hecken gesäumt, die sich in 2 Teilabschnitte gliedern lassen.

Hecke 1 wird gebildet aus *Crataegus monogyna* (Eingrifflicher Weißdorn), Höhe 1,0 bis 1,5 m, Breite ca. 1 m.

Hecke 2 wird gebildet aus *Carpinus betulus* (Hainbuche), Höhe ca. 1,5 m, Breite ca. 1 m.

Auf dem überwiegenden Teil des Campingplatzes werden die Standplätze mehr oder weniger allseitig von geschnittenen Hecken eingefasst/gesäumt. Diese Hecken sind nicht einheitlich ausgebildet, insgesamt überwiegen immergrüne Gehölzarten.

Röhrichtbestand am Gewässerufer (Wertfaktor 5) – gemäß § 30 BNatSchG gesetzlich geschützt

Da der überwiegende Teil des Lanzer Sees durch eine massive Betonmauer eingefasst wurde, ist lediglich auf einem kurzen Uferteilstück ein Röhrichtbestand aus *Typha angustifolia* (Schmalblättriger Rohrkolben) vorhanden.

Campingplatzflächen (Wertfaktor 2-3) - (z. T. außerhalb des Plangeltungsbereiches)

Die für Camping genutzten Flächen sind wie folgt zu beschreiben: Der nördliche Teil (Platz 2 – vgl. Skizze unter Punkt 3.5) ist durch Hecken gut gegliedert und wird durch mehrere Gras- und Sandwege erschlossen. Die Stellplatzflächen werden individuell gärtnerisch genutzt und bestehen zum Großteil aus Rasenflächen. Darüber hinaus sind kleinere Gehölze und Blumenbeete vorhanden. Die Struktur ist zwar gegliedert, doch gleichzeitig offen gestaltet. Neben zahlreichen Hecken aus Immergrünen und auch Nadelgehölzern sind hier auch zahlreiche Laubsträucher sowie einige wenige Einzelbäume (Laub) zu finden.

Der südliche Teil (Platz 4) liegt etwas „versteckt“ hinter dem straßenbegleitenden Knick 4, der die Fläche gut landschaftlich einbindet. Die Stellplätze selbst sind hier durch einige Laub- und Nadelgehölze gegliedert, die Freiflächen werden scheinbar weniger intensiv genutzt als auf den übrigen Platzteilen.

Beiden Teilflächen wird der Wertfaktor 2 zugeordnet.

Ruderalfluren, kanalbegleitend (Wertfaktor 3) - (außerhalb des Plangeltungsbereiches)

Die Flächen zwischen Campingplatz und Elbe-Lübeck-Kanal werden von Ruderalfluren eingenommen, die auf Teilabschnitten gemäht werden. Südlich der Kanalbrücke ist ein Fußweg vorhanden. Die Ruderalfluren werden u. a. gebildet von folgenden Arten:

Aegopodium podagraria (Giersch), *Filipendula ulmaria* (Echtes Mädesüß), *Rosa rugosa* (Kartoffelrose), *Epiobium hirsutum* (Rauhaariges Weidenröschen), *Phragmites australis* (Schilfrohr), *Urtica dioica* (Große Brennnessel), *Valeriana officinalis* (Baldrian), *Rubus fruticosus* sp. (Brombeere), *Arrhenatherum elatius* (Glatthafer) sowie vereinzelt Gehölzen wie *Corylus avellana* (Hasel), *Quercus robur* (Stiel-Eiche) u. a.

Zum Kanal hin nimmt der Anteil der gewässerspezifischen Arten deutlich zu.

unbefestigte Wegeflächen und Parkplatzflächen (Wertfaktor 1) - (z. T. außerhalb des Plangeltungsbereiches)
Diese Bereiche sind zwar unversiegelt bzw. unbefestigt, sind aber vollkommen vegetationsfrei und daher nur von sehr geringer Bedeutung als Lebensraum für Tiere und Pflanzen.

versiegelte und / oder überbaute Flächen (Wertfaktor 0) - (z. T. außerhalb des Plangeltungsbereiches)
Versiegelte und/oder überbaute Flächen sind weitgehend ohne ökologische Bedeutung für den Naturhaushalt bzw. als Lebensraum für Tiere und Pflanzen.

Zusammenfassende Bewertung des Gebietes als Lebensraum für Arten und Lebensgemeinschaften
Insgesamt weist der nördliche Teil des Plangeltungsbereiches eine geringe Bedeutung als Lebensraum für Pflanzen auf. Der südliche Teil mit den festgesetzten Ausgleichsflächen weist eine mittlere bis hohe Bedeutung auf. Wertbestimmende Einzelelemente sind die größeren Gehölzstrukturen wie Knicks, Gehölzstreifen sowie Einzelbäume unterschiedlicher Mächtigkeit. Der überwiegende Teil der Campingplatzflächen ist zwar gut durch geschnittene Hecken strukturiert, eine höhere Bedeutung für die Pflanzenwelt lässt sich daraus allerdings nicht ableiten.
Höhere Wertigkeiten ergeben sich in den ufernahen Bereichen, insbesondere im Bereich des Uferröhrichts.

3.7 Tierwelt (Fauna)

Zur Beurteilung der möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Tierwelt wurde eine faunistische Potentialabschätzung⁶ für die Tiergruppen Fledermäuse, Brutvögel, Kriechtiere und Heuschrecken sowie die Haselmaus vorgenommen, die im Folgenden zusammenfassend wiedergegeben wird.

Fledermäuse

Die untersuchte Fläche und ihre Umgebung sind Teil von Fledermaus-Jagdgebieten. Möglicherweise sind im Bereich der angrenzenden Wochenendhaussiedlung auch Fledermaus-Quartiere vorhanden.
Alle Fledermäuse sind gemäß Bundesnaturschutzgesetz streng geschützt. Alle voraussichtlich im Gebiet vorkommenden Arten (Abendsegler, Breitflügel-, Fransen-, Mücken-, Rauhaut-, Wasser- und Zwergfledermaus) sind im Anhang IV der Europäischen FFH-Richtlinie enthalten.
Drei der auf der Untersuchungsfläche zu erwartenden Fledermausarten sind nach der RL Schleswig-Holstein gefährdet. Zwei weitere Arten werden auf der Vorwarnliste geführt. Der Fläche würde der Abschätzung nach eine mittlere Bedeutung für den Fledermausschutz zukommen⁷.

Vögel

Die Durchgrünung des Campingplatzes selbst sowie der park- bis waldähnliche Charakter umliegender Flächen ermöglicht vielen Vogelarten das Brutgeschäft. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um in Gehölzen brütende Arten, die nur in geringem Maß anfällig gegenüber Störungen sind (Gartenvögel).
"Die nachfolgende Tabelle enthält eine Auswahl von Arten, die auf der Untersuchungsfläche selbst brüten könnten. Die Tabelle zeigt lediglich Möglichkeiten auf. Es ist nicht damit zu rechnen, dass alle aufgeführten Arten gleichzeitig auf der Fläche gefunden werden."

⁶ DW Naturschutz (2009 / 2012 / 2015):

Potentialabschätzung Fauna – Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 5 der Gemeinde Lanze, Winsen

⁷ Bewertung in fünf Stufen: Sehr hohe – hohe – mittlere – geringe – sehr geringe Bedeutung, U.a. nach BRINKMANN (1998): Berücksichtigung faunistisch-tierökologischer Belange in der Landschaftsplanung. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 18(4): 57-128.

Amsel
Bachstelze
Blaumeise
Buchfink
Dompfaff
Dorngrasmücke
Elster
Feldsperling
Fitis
Gartenbaumläufer
Gartengrasmücke
Gartenrotschwanz
Girlitz

Goldammer
Grauschnäpper
Grünfink
Hausrotschwanz
Haussperling
Heckenbraunelle
Klappergrasmücke
Kohlmeise
Misteldrossel
Mönchgrasmücke
Nachtigall
Ringeltaube
Rotkehlchen

Schwanzmeise
Singdrossel
Sommergoldhähnchen
Star
Stieglitz
Stockente
Sumpfmehse
Tannenmeise
Trauerschnäpper
Waldohreule
Wintergoldhähnchen
Zaunkönig
Zilpzalp

Geeignete Rastplätze für Gastvögel sind im Bereich der Untersuchungsfläche nicht vorhanden. Die benachbarten Wasserflächen des Elbe-Lübeck-Kanals und des Lanzer Sees hingegen bieten solche Rastplätze. Unter anderem wurden dort Blessgänse, Graugänse, Stock-, Reiher- und Tafelenten, Blesshühner sowie Sturm- und Lachmöwen angetroffen.

Von den möglicherweise im Gebiet brütenden Vogelarten wird nach der Roten Liste für Schleswig-Holstein⁸ lediglich der Trauerschnäpper als „gefährdet“ geführt. Nach der Roten Liste für Deutschland⁹ werden Haussperling und Feldsperling sowie Pirol und Rauchschnalbe als Arten der Vorwarnliste geführt. Nach dem Bundesnaturschutzgesetz sind alle heimischen Vogelarten zumindest besonders geschützt. Von den aufgeführten Arten ist lediglich die Waldohreule streng geschützt.

Der Erhaltungszustand (und Status Quo) der weitaus meisten festgestellten Vogelarten wird gemäß LBV-SH¹⁰ in Schleswig-Holstein als „günstig“ bezeichnet. Lediglich für die Nachtigall und den Trauerschnäpper wird ein „ungünstiger“ Erhaltungszustand angegeben.

Davon ausgehend, dass nur der Trauerschnäpper als gefährdete Art gemäß RL Schleswig-Holstein mit höchstens 1 Brutrevier zu erwarten ist, wäre bei Anwendung des Bewertungsverfahrens von BEHM & KRÜGER (2013)¹¹ nicht mit einer höheren Bedeutung als Vogelbrutgebiet zu rechnen.

Kriechtiere (Reptilien)

Der Campingplatz selbst ist als Reptilienlebensraum wenig geeignet. Die südlich Platz 4 gelegene Brache / Ausgleichsfläche hingegen weist zusagende Strukturen auf.

Die Waldeidechse ist weder gemäß der Roten Liste für Schleswig-Holstein¹² noch nach der Roten Liste für Deutschland¹³ gefährdet. Für die Blindschleiche ist in Schleswig-Holstein eine Gefährdung anzunehmen

⁸ KNIEF, W., BERNDT, R.K., HÄLTERLEIN, B., JEROMIN, K., KIECKBUSCH, J.J. & KOOP, B. (2010): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins – Rote Liste. – Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein. Schriftenreihe LLUR SH – Natur – RL 20.

⁹ SÜDBECK, P., BAUER, H.G., BOSCHERT, M., BOYE, P. & KNIEF, W. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Brutvögel (Aves) Deutschlands. – In: Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere. Bundesamt für Naturschutz 2009: 159 – 227.

¹⁰ DREWS, A., GEISLER, J. & MIERWALD, U. (2008): Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung. Anlage 4: Erhaltungszustand Brutvogelarten S-H. – Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Betriebssitz Kiel: 23 S. und 4 Anlagen.

¹¹ BEHM, K & KRÜGER, T. (2013): Verfahren zur Bewertung von Brutvogelgebieten in Niedersachsen. – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 33(2): 55-69.

¹² KLINGE, A. (2003): Die Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins. – Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein: 62 S.

¹³ KÜHNEL, K-D., GEIGER, A., LAUFER, H., PODLOUCKY, R. & SCHLÜPMANN, M. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands. – In: In: Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere. Bundesamt für Naturschutz 2009: 231 - 256.

(Kategorie G), der Status jedoch unklar. In der Roten Liste für Deutschland wird sie als nicht gefährdet geführt.

Ein besonderer Wert des Campingplatzes und der Erweiterungsfläche als Lebensraum für Reptilien ist nicht erkennbar

Heuschrecken

Auf dem Campingplatz selbst ist neben Gehölzen und wenigen Säumen lediglich die südliche Brach- bzw. Ausgleichsfläche als Lebensraum für Heuschrecken interessant.

Die Heuschreckenfauna auf dem Campingplatz selbst dürfte artenarm sein und sich im Wesentlichen auf Arten beschränken, die im Bereich von Gehölzen vorkommen, wie die folgenden vier Arten: Gefleckte Zartschrecke (*Leptophyes punctatissima*), Gemeine Eichenschrecke (*Meconema thalassinum*), Gewöhnliche Strauschrecke (*Pholidoptera griseoaptera*) sowie einzelne Exemplare des Grünen Heupferdes (*Tettigonia viridissima*).

Die südliche Erweiterungsfläche (Brache auf Flurstück 13 / 3) eignet sich wesentlich besser als Lebensraum des Grünen Heupferdes. Auf der Brache ist darüber hinaus mit einem Vorkommen folgender Arten zu rechnen: Roesels Beißschrecke (*Metrioptera roeseli*), Bunter Grashüpfer (*Omocestus viridulus*), Gemeiner Grashüpfer (*Chorthippus parallelus*), Weißrand-Grashüpfer (*Chorthippus albomarginatus*), Brauner Grashüpfer (*Chorthippus brunneus*), Nachtigall-Grashüpfer (*Chorthippus biguttulus*) sowie möglicherweise der Gemeinen Dornschröcke (*Tetrix undulata*).

Von den elf aufgeführten Heuschreckenarten steht gemäß der Roten Listen für Schleswig-Holstein¹⁴ nur der Bunte Grashüpfer (*Omocestus viridulus*) auf der Vorwarnliste. Alle anderen Arten sind als nicht gefährdet aufgeführt. Alle elf Arten sind gemäß der Roten Liste für die Bundesrepublik¹⁵ nicht gefährdet. Keine der Arten wird in Anhang II oder IV der FFH-Richtlinie erwähnt. Auch ist keine der Arten gemäß Bundesnaturschutzgesetz besonders geschützt. Einige Bedeutung als Heuschreckenlebensraum könnte der Brachfläche zukommen.

Haselmaus

Das Vorkommen von Haselmäusen im Plangebiet ist nicht auszuschließen. Zumindest einige der im Plangebiet vorhandenen Knicks dürften eine gewisse Eignung als Teillebensraum für die Art aufweisen.

Die Haselmaus ist zwar in Schleswig-Holstein mäßig häufig, wird aber in der Roten Liste (BORKENHAGEN 2014) als stark gefährdet geführt. Gemäß Roter Liste für Deutschland (MEINING ET AL. 2009) ist für die Art eine Gefährdung anzunehmen, jedoch ist der genaue Status unklar. Die Haselmaus ist im Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet.

¹⁴ WINKLER, C. (2000):

Die Heuschrecken Schleswig-Holsteins. – Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein: 52 S.

¹⁵ MAAS, S., DETZEL, P. & STAUDT, A. (2011):

Rote Liste und Gesamtartenliste der Heuschrecken (Saltatoria) Deutschlands. – In: Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 3: Wirbellose Tiere, Teil 1. Bundesamt für Naturschutz 2011: 577-606.

4 Zusammenfassende Bewertung des Naturhaushaltes

Aus der Bestandsaufnahme und der anschließenden Bewertung der einzelnen Schutzgüter wird ersichtlich, dass nur die Knicks sowie die Röhrichtbestände im Plangeltungsbereich als Flächen mit hoher oder sehr hoher Bedeutung für den Naturschutz einzustufen sind, und sich durch eine hohe Empfindlichkeit gegenüber Eingriffen auszeichnen. Für die einzelnen Schutzgüter sind folgende Empfindlichkeiten anzunehmen:

Tabelle 2: Empfindlichkeit der Schutzgüter gegenüber Eingriffen

Schutzgut	Empfindlichkeit gegenüber Eingriffen
Boden	mittlere Empfindlichkeit
Wasserhaushalt	mittlere bis hohe Empfindlichkeit
(Lokal-)Klima / Luft	mittlere Empfindlichkeit
Orts- und Landschaftsbild	geringe bis hohe Empfindlichkeit
Biotoptypen	mittlere bis hohe Empfindlichkeit
Fauna / Tierwelt	geringe bis mittlere Empfindlichkeit

5 Darstellung des geplanten Vorhabens

Für einen Großteil des Plangeltungsbereiches sind durch den Bebauungsplan Nr. 5 kaum nennenswerte Änderungen gegenüber der aktuellen Nutzungssituation vorgesehen. Dies betrifft die Flächen nördlich der Straße Am Lanzer See sowie die einzeilige Campingnutzung südlich der Straße. In diesem Bereich ist lediglich vorgesehen, die vorhandenen Nutzungen vollständig zu legitimieren und geringfügige Nutzungsänderungen zu ermöglichen.

Auf der bisherigen Brach- bzw. Ausgleichsfläche im Süden hingegen wird erstmalig eine Campingnutzung vorgesehen und somit der Campingplatz erweitert.

Im ca. 1,83 ha großen Plangebiet sollen folgende Ausweisungen / Festsetzungen erfolgen (vgl. Bebauungsplan):

- Sondergebiet S0 1 mit der Zweckbestimmung „Campingplatz – Wintercamping“ im Bereich nördlich der Straße Am Lanzer See,
- Sondergebiet S0 2 mit der Zweckbestimmung „Wochenend- und Campingplatz – Wintercamping“ im Bereich südlich der Straße Am Lanzer See,
- Sondergebiet S0 3 mit der Zweckbestimmung „Campingplatz – Sommercamping“ für das Seegrundstück,
- Sondergebiet S0 4 mit der Zweckbestimmung „Campingplatz – Wintercamping“ im Bereich der südlichen Erweiterungsfläche,
- Straßenverkehrsfläche,
- Anpflanzgebote für Einzelbäume,
- Anpflanzgebote für mehrreihige Gehölzstreifen,
- Erhaltungsgebote für Einzelbäume (22 Stück),
- Erhaltungsgebote für sonstige Gehölzbestände,
- Erhaltungsgebote für Knicks,
- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft.

6 Darstellung und Beurteilung der zu erwartenden Eingriffe

§ 14 Abs. 1 BNatSchG definiert Eingriffe in Natur und Landschaft als *„Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.“*

Dabei bedeutet "erheblich", dass die zu erwartenden Beeinträchtigungen von einiger Größe und entsprechendem Gewicht und nach den Umständen des Einzelfalls geeignet sind, Elemente oder den Gesamtzusammenhang von Natur und Landschaft (...) zu stören oder zu schädigen"¹⁶.

Der Gemeinsame Runderlass¹⁷ geht davon aus, dass Eingriffe aufgrund eines Bebauungsplanes zu erwarten sind, „wenn er erstmals eine bauliche oder sonstige Nutzung festsetzt, der Eingriffsqualität beizumessen ist, oder wenn die Festsetzung eine Intensivierung oder räumliche Erweiterung einer schon bislang möglichen Nutzung gestattet" führen. Dies ist im vorliegenden Fall zu gegeben.

Gemäß § 1 a Abs. 3 BauGB ist „ein Ausgleich ... nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren". Dies trifft auf die Nutzungen auf der nördlich der Straße Am Lanzer See gelegenen Teilflächen zu.

Da für die südlich der Straße gelegene Teilfläche künftig eine Wintercampingnutzung zulässig sein soll (im Gegensatz zur derzeit zulässigen Sommercampingnutzung), ist hier zumindest für das Orts- und Landschaftsbild mit Beeinträchtigungen zu rechnen. Darüber hinaus sind Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser zu erwarten. Gefährdete Pflanzenarten sind im Geltungsbereich nicht bekannt.

Die südlichste Teilfläche (Brach- bzw. Ausgleichsfläche) wird erstmalig für eine Campingnutzung in Anspruch genommen. Hier sind alle Schutzgüter zu betrachten.

Im Gebiet sind möglicherweise die unter Punkt 3.7 (Zusammenfassung der Potentialabschätzung Fauna) erwähnten gefährdeten Tierarten anzutreffen. Hinsichtlich der Kompensation für Beeinträchtigungen dieser Arten sind die Ausführungen der Potentialabschätzung Fauna soweit wie möglich zu berücksichtigen.

6.1 Nicht eingriffsrelevante Teile der Planung

Nutzungen im Gebiet SO 1

Mit Ausnahme des Seegrundstücks ist für die Flächen nördlicher der Straße Am Lanzer See die Ausweisung als SO 1 (Campingplatz – Wintercamping) vorgesehen.

Diese Nutzung ist hier auf Grundlage der vorliegenden Genehmigungen bereits zulässig¹⁸ und soll mit der Aufstellung des B-Planes Nr. 5 nur bauleitplanerisch gesichert werden.

➤ Hiermit sind keine ausgleichspflichtige Eingriffe verbunden.

Nutzungen im Gebiet SO 3

Für das Seegrundstück ist die Ausweisung als SO 3 (Campingplatz – Sommercamping) vorgesehen.

Diese Nutzung ist ebenfalls auf Grundlage der vorliegenden Genehmigungen bereits jetzt zulässig¹⁹. Mit der Aufstellung des B-Planes Nr. 5 soll eine bauleitplanerische Sicherung erfolgen.

¹⁶ Bundesamt für Naturschutz (1999):
Möglichkeiten der Umsetzung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung, aus: Schriftenreihe Angewandte Landschaftsökologie, Heft 26, Bonn-Bad Godesberg

¹⁷ Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume / Innenministerium (2013):
Gemeinsamer Runderlass: Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht, Kiel

¹⁸ Kreis Herzogtum Lauenburg – Fachdienst Bauaufsicht (2008):
Schreiben an den Campingplatzbetreiber H. Doorentz vom 09.05.2008 zu: Betreiberwechsel und Genehmigungssituation – Campingplatz Lanzer See, Ratzeburg

¹⁹ Kreis Herzogtum Lauenburg (2008):
Schreiben vom 09.05.2018 zum Betreiberwechsel und Genehmigungssituation – Campingplatz Lanzer See, Ratzeburg

- Hiermit sind keine ausgleichspflichtige Eingriffe verbunden.



Auszug aus dem Bebauungsplan (unmaßstäblich)

6.2 Eingriffsrelevante Teile der Planung

Im Folgenden werden die zu erwartenden Eingriffe beschrieben und bewertet:

Nutzungen im Gebiet SO 2

Auf der südlich an die Straße Am Lanzer See angrenzenden Teilfläche des Campingplatzes ist auf Grundlage der vorliegenden Genehmigungen²⁰ bisher eine Nutzung als Saisoncampingplatz (Sommercamping) zulässig.

Für diese Teilfläche ist eine Ausweisung als SO 2 (Wochenend- und Campingplatz – Wintercamping) Campingplatz – Wintercamping) vorgesehen. Dadurch werden künftig zusätzlich zu den Wohnwagen und Zelten auch Mobilheime und Campinghäuser zulässig. Mit dieser „Nutzungsintensivierung“ sind allerdings keine zusätzlichen Versiegelungen oder Befestigungen verbunden, die sich rechnerisch ermitteln ließen.

Die Nutzung wird von bisher saisonal auf künftig ganzjährig verlängert. Die Wintercampingnutzung wird subjektiv ggf. als „visuelle Beeinträchtigung“ empfunden werden. Die Fernwirkung des Campingplatzes wird dadurch potentiell geringfügig erhöht.

- Um negative Auswirkungen auf das Schutzgut Orts- und Landschaftsbild zu vermeiden und die Außenwirkung des Campingplatzes nicht zu verschlechtern, ist eine gute landschaftliche Einbindung dieses Platzteiles zu gewährleisten.

²⁰ Kreis Herzogtum Lauenburg (2008):
Schreiben vom 09.05.2008 zu: Betreiberwechsel und Genehmigungssituation – Campingplatz Lanzer See, Ratzeburg

Nutzungen im Gebiet SO 4

Die südlich an das geplante Gebiet SO 2 angrenzende Gebiet soll als SO 4 (Campingplatz – Wintercamping) ausgewiesen werden.

Die Fläche stellt sich aktuell als Brachfläche mit einer etwa 10 Jahre alten Gehölzpflanzung dar. Im Süden wird sie von einer Baumreihe gegenüber der angrenzenden Ackerfläche gesäumt.

Durch die geplante Wintercamping-Nutzung erfolgt eine erstmalige Inanspruchnahme einer bisher weitgehend natürlich entwickelten Fläche.

Vollversiegelungen

Realistisch erscheint auf dieser ca. 3.600 m² großen Fläche die Schaffung von ca. 36 Standplätzen. Je Standplatz werden als Vollversiegelung ca. 20 m² Wohnwagengrundfläche sowie 10 m² für einen überdachten Freisitz oder Vorzelt angesetzt.

Das heißt, es ist von 30 m² **Vollversiegelung** je Standplatz auszugehen ($36 \times 30 \text{ m}^2 = 1.080 \text{ m}^2$).

Teilversiegelungen

Für die skizzierte Erschließungsstraße (Breite: 5,50 m) ist eine Fläche von 815 m² ermittelt.

Zusätzlich sind 10 m² je Standplatz für Wegeflächen, Stellplätze und ähnliches zu addieren ($36 \times 10 \text{ m}^2 = 360 \text{ m}^2$). Die max. zulässige **Teilversiegelung** beträgt somit ($815 \text{ m}^2 + 360 \text{ m}^2 = 1.175 \text{ m}^2$).

- Mit dem Aufstellen der Wohn- und Campingwägen sowie mit der neuen Erschließung gehen Funktionsverluste des Bodens einher, wobei die Erheblichkeitsschwelle überschritten wird.

Mit der erstmaligen Inanspruchnahme dieser Fläche ist auch ein erheblicher Eingriff in das Schutzgut Orts- und Landschaftsbild verbunden. Die Fernwirkung des Campingplatzes wird dadurch deutlich erhöht.

- Um negative Auswirkungen auf das Schutzgut Orts- und Landschaftsbild zu vermeiden und die Außenwirkung des Campingplatzes nicht zu verschlechtern, ist eine gute landschaftliche Einbindung dieses Platzteiles zu gewährleisten.

Eingriffe in das Schutzgut Pflanzen

Gefährdete Pflanzenarten sind im Geltungsbereich nicht bekannt.

- Zusätzliche Eingriffe in das Schutzgut Pflanzen werden nicht erfolgen.

Eingriffe in das Schutzgut Tiere

Im Gebiet sind möglicherweise die unter Punkt 3.7 erwähnten gefährdeten Tierarten anzutreffen. Die Potentialabschätzung Fauna kommt zu dem Ergebnis, dass „auf den bereits jetzt als Campingplatz genutzten Teilflächen ... durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 5 nicht mit nennenswerten negativen Auswirkungen auf die Tierwelt auszugehen“ ist. „Die beabsichtigte Erweiterung des Campingplatzes hingegen ist als Eingriff zu werten. Der zu erwartende Eingriff und die erforderliche Kompensation sind zu bilanzieren und es sind auf angemessen großer Fläche geeignete Kompensationsmaßnahmen vorzunehmen“.

- Für die Tierwelt ist mit erheblichen Beeinträchtigungen zu rechnen.

Die vorgenannten Eingriffe sind zur Realisierung des Vorhabens unerlässlich und daher unvermeidbar. Durch Festsetzung von im Weiteren beschriebenen Maßnahmen zur Minimierung können die Beeinträchtigungen gegenüber der vorgenannten Prognose voraussichtlich noch gemindert werden.

7 Darstellung der Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen

Im Folgenden werden mögliche Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Umweltbeeinträchtigungen dargelegt:

Erhaltungsgebot für Knicks

Vorhandene Knicks sind dauerhaft zu erhalten sowie in der für Knicks üblichen Weise zu pflegen und zu unterhalten. Sie sollen etwa alle 10-15 Jahre auf den Stock gesetzt werden. Im Abstand von 30-50 m sollen mittel- bis langfristig Überhälter gezielt gefördert und erhalten werden. Im Falle eines natürlichen Abgangs bzw. einer gezielten Rücknahme einzelner Überhälter ist frühzeitig für Ersatz-Überhälter zu sorgen. Eine "gärtnerische" Nutzung des Knicks ist verboten. Hierzu zählt auch die Ablagerung von Kompost, Rasenschnitt oder sonstigen Gartenabfällen sowie die Pflanzung von Ziergehölzen oder -stauden.

Erhaltungsgebot für Einzelbäume

Die festgesetzten Einzelbäume sind dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Bei Abgang der mit einem Erhaltungsgebot belegten Gehölze ist ein gleichwertiger Ersatz zu leisten.

Erhaltungsgebot für sonstige Gehölzbestände

Die entsprechend gekennzeichneten Gehölzbestände sind als flächige Gehölzpflanzung zu erhalten und zu entwickeln. Pflegeeingriffe, die der Entwicklung des Bestandes dienlich sind (z. B. Auslichtungsschnitte) sind zulässig, sofern der Gesamteindruck als Gehölzriegel erhalten bleibt. Für Nachpflanzungen dürfen nur Arten verwendet werden, die gezielt in diesem Bestand gepflanzt wurden:

Betula pendula	(Sand-Birke)
Corylus avellana	(Haselnuss)
Crataegus monogyna	(Zweigrifflicher Weißdorn)
Euonymus europaeus	(Pfaffenhütchen)
Prunus padus	(Frühblühende Traubenkirsche)
Prunus spinosa	(Schlehe)
Quercus robur	(Stiel-Eiche)
Rosa canina	(Hundsrose)
Sorbus aucuparia	(Eberesche).

Pflanzgebot für Einzelbäume

An den gekennzeichneten Stellen sind großkronige Laubbäume standortheimischer Arten mit der Mindestqualität Hochstamm 3 x verpflanzt, mit Drahtballierung, Stammumfang 14-16 cm (H., 3xv., m.Db., Stu. 14-16) zu pflanzen und in der Anwuchsphase mit einem stabilen 3-Bock zu sichern.

Geeignete Arten sind u. a.:

Acer campestre	(Feld-Ahorn)
Acer platanoides	(Spitz-Ahorn)
Betula pendula	(Sand-Birke)
Carpinus betulus	(Hainbuche)
Tilia cordata	(Winter-Linde)
Quercus robur	(Stiel-Eiche).

Bei Abgang ist eine Neupflanzung der selben Art vorzunehmen.

Pflanzgebot für mehrreihige, freiwachsende Laubholzhecke

An der gekennzeichneten Stelle sind mehrreihige, freiwachsende Laubholzhecken zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

Die im betreffenden Abschnitt vorhandenen Laubbäume sind als Überhälter in die Pflanzung zu integrieren. In dem 3 m breiten Abschnitt ist die Gehölzpflanzung 2-reihig, im 5 m breiten Abschnitt ist die Pflanzung 4-reihig vorzunehmen.

Zu wählen ist aus folgenden Arten:

Betula pendula	(Sand-Birke)
Corylus avellana	(Haselnuss)
Crataegus monogyna	(Zweigrifflicher Weißdorn)
Euonymus europaeus	(Pfaffenhütchen)
Prunus spinosa	(Schlehe)
Quercus robur	(Stiel-Eiche)
Rosa canina	(Hundsrose)
Sorbus aucuparia	(Eberesche).

Während der 3-jährigen Anwuchspflege sind Ausfälle ständig nachzupflanzen.

Versickerung des Oberflächenwassers

Das im Gebiet anfallende Niederschlagswasser ist wie bisher auf den Grundstücken zur Versickerung zu bringen. Eine Ableitung in die Kanalisation ist unzulässig.

Teilversiegelte Ausführung von Wegeflächen und Stellplätzen

Sofern überhaupt eine Befestigung erfolgen soll, sind alle Wegeflächen und Stellplätze maximal in Teilversiegelung auszuführen (z. B. Schotterrasen, wassergebundene Wegedecke, großfugiges Pflaster, Rasengittersteine o. ä.).

8 Ausgleich / Ersatz – Maßnahmen und Bilanzierung

Gemäß § 15 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffes verpflichtet, "vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist dies zu begründen. ...

Der Verursacher ist verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorrangig auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist."

Bemessung

Die Bemessung der aus dem Eingriff resultierenden Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen wird in Anlehnung an den Runderlass über das "Verhältnis der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung zum Baurecht"²¹ ermittelt.

Alle auf Grundlage der unter Punkt 2 aufgelisteten Genehmigungen (zusammengefasst durch das Schreiben des Kreises vom 09.05.2008²²) zulässigen Nutzungen bzw. erfolgten Eingriffe werden als Bestandssituation gewertet und nicht als zusätzlicher Eingriff.

Für die Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung sind daher nur die Eingriffe relevant, die neu und zusätzlich zu der bereits bestehenden Genehmigungssituation ermöglicht werden.

8.1 Eingriffe auf Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz

Alle aktuell bereits als Campingplatz genutzten Flächen im Plangeltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 5 sind laut Runderlass als "Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz" einzustufen.

Bei Baugebietsplanungen auf "Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz" wird davon ausgegangen, dass ausgleichsbedürftige Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden, Wasser sowie des Landschaftsbildes entstehen.

Schutzgut Wasser

Gemäß vorgenanntem Erlass gelten Eingriffe durch die Planung in Bezug auf das Schutzgut Wasser als ausgeglichen, wenn,

- stark verschmutztes Niederschlagswasser in Kläranlagen gereinigt wird, deren Ablauf mindestens die Anforderungen nach § 7 a WHG erfüllt,
- (bei Mischkanalisation) gering und normal verschmutztes Niederschlagswasser vor der Zusammenführung der Teilströme in einem Regenklärbecken geklärt wird,
- gering verschmutztes Niederschlagswasser im Untergrund versickert wird.

Die vorgenannten Bedingungen werden erfüllt. Zusätzliche Ausgleichsmaßnahmen für das Schutzgut Wasser werden somit nicht erforderlich.

Schutzgut Boden

Bodenversiegelungen oder –teilversiegelungen finden in diesen Bereichen nicht statt. Hierfür sind somit auch keine Kompensationsmaßnahmen erforderlich.

²¹ Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume / Innenministerium (2013):
Gemeinsamer Runderlass – Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht, Kiel

²² Kreis Herzogtum Lauenburg (2008):
Schreiben vom 09.05.2008 zu: Betreiberwechsel und Genehmigungssituation – Campingplatz Lanzer See, Ratzeburg

Schutzgut Landschaftsbild

In den Gebieten SO 1 und SO 3 sind durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes keine Veränderung hinsichtlich des Landschaftsbildes zu erwarten.

Im Gebiet SO 2 wird die Nutzung von bisher saisonal auf künftig ganzjährig verlängert. Dies könnte die Fernwirkung des Campingplatzes potentiell erhöhen.

Gemäß Erlass müssen Ausgleichsmaßnahmen für dieses Schutzgut zu einem Landschaftsbild führen, das unter Berücksichtigung von Art und Umfang der Bebauung dem jeweiligen Landschaftsbild Rechnung trägt.

Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten, da der südlich des Gebietes SO 2 vorhandene 10 m breite Gehölzstreifen bereits jetzt für eine gute landschaftliche Einbindung diese Areals sorgt. Da im Bebauungsplan der Erhalt und die Entwicklung dieses Gehölzriegels festgesetzt wird, ist dessen einbindende / einrahmende Funktion auch dauerhaft gesichert.

Ausgleichsmaßnahmen für das Schutzgut Landschaftsbild werden somit nicht erforderlich.

8.2 Eingriffe auf Flächen und Landschaftsteile mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz

Das geplante Gebiet SO 4 (Campingplatz – Wintercamping) beansprucht ein Areal, das als „Fläche oder Landschaftsteil mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz“ einzustufen ist.

Schutzgut Wasser

Auch für dieses Gebiet werden die unter 8.1 genannten Bedingungen erfüllt. Zusätzliche Ausgleichsmaßnahmen für das Schutzgut Wasser werden somit nicht erforderlich.

Schutzgut Boden

Ausgleichsmaßnahme für eine Bodenversiegelung ist eine gleich große Entsiegelung und Wiederherstellung der Bodenfunktion. Andernfalls gilt der Ausgleich als hergestellt, wenn mindestens im Verhältnis 1 zu 0,5 für Gebäudeflächen und versiegelte Oberflächenbeläge und mindestens im Verhältnis 1 zu 0,3 für wasserdurchlässige Oberflächenbeläge Flächen aus der landwirtschaftlichen Nutzung herausgenommen und z. B. zu einem naturbetonten Biotoptyp entwickelt oder als offenes Gewässer mit Randstreifen wiederhergestellt werden. Die Verhältniszahlen erhöhen sich, wenn bereits höherwertige Flächen entwickelt werden oder die Flächen lediglich extensiver genutzt werden.

Vollversiegelung

Gemäß Punkt 6.2 sind 1.080 m² überbaute Fläche anzusetzen, für die eine Vollversiegelung anzurechnen ist.

Bemessung Ausgleichserfordernis

Zur Bemessung des Ausgleichserfordernisses ist dieser Wert gemäß dem Eingriffserlass mit dem Faktor 0,5 zu multiplizieren, so dass eine Flächengröße von $(1.080 \text{ m}^2 \times 0,5) = 540 \text{ m}^2$ ermittelt wird.

Teilversiegelung

Unter Punkt 6.2 wurde für die Erschließungsstraße eine Fläche von 815 m² ermittelt, für die maximal eine Teilversiegelung zulässig wäre.

Bemessung Ausgleichserfordernis

Zur Bemessung des Ausgleichserfordernisses ist dieser Wert gemäß dem Eingriffserlass mit dem Faktor 0,3 zu multiplizieren, so dass eine Flächengröße von $(1.175 \text{ m}^2 \times 0,3) = \text{gerundet } 353 \text{ m}^2$ anzusetzen ist.

Schutzgut Landschaftsbild

Die unter Punkt 6.2 bereits beschriebene Inanspruchnahme einer Brachfläche mit Gehölzpflanzungen und Sukzessionsgehölzen stellt ohne Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung bzw. Ausgleich / Ersatz einen erheblichen Eingriff ins Landschaftsbild dar.

Gemäß Erlass müssen Ausgleichsmaßnahmen für dieses Schutzgut zu einem Landschaftsbild führen, das unter Berücksichtigung von Art und Umfang der Bebauung dem jeweiligen Landschaftsbild Rechnung trägt.

Um dem genüge zu tun, wird die vorhandene Baumreihe an der Südgrenze zum Erhalt und darüber hinaus die Pflanzung einer mehrreihigen, freiwachsenden Laubholzhecke festgesetzt. Auf diese Weise kann die neue Campingplatzfläche in südlicher Richtung landschaftlich eingebunden werden.

In die übrigen Richtungen ist eine landschaftliche Einbindung durch Knicks und sonstige Gehölzbestände ebenfalls gewährleistet.

Somit werden für dieses Schutzgut keine Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

Zusätzliche Maßnahmen

Gemäß o. g. Erlass sind zusätzlich zu den unter Punkt 8.1 genannten Maßnahmen weitere Maßnahmen zur Wiederherstellung der gestörten Funktionen und Werte vorzusehen:

- bei kurzfristig wiederherstellbaren Funktionen und Werten (z. B. Trockenrasen – Pionierstadien – Ruderalfluren – Forstkulturen) mindestens im Verhältnis 1 zu 1,
- bei mittelfristig wiederherstellbaren Funktionen und Werten (z. B. Obststreuwiesen – Jungwaldbestände) mindestens im Verhältnis 1 zu 2,
- bei nur langfristig wiederherstellbaren Funktionen und Werten (z. B. Altwaldbestände) mindestens im Verhältnis 1 zu 3,
- bei Knicks und landschaftsbestimmenden Bäumen gemäß den Anforderungen des Knickerlasses vom 30. August 1996.

Landschaftsbestimmende Bäume sind im geplanten Gebiet SO 4 nicht vorhanden.

Die Fläche selbst wird als Fläche mit mittelfristig wiederherstellbaren Funktionen und Werten eingestuft. Ein Ausgleichsverhältnis von 1 : 2 wird als angemessen angenommen.

Für das ca. 4.460 m² große SO 4-Gebiet wird somit zusätzlich ein Ausgleich im Umfang von 4.460 x 2 = **8.920 m²** erforderlich!

8.4 Beeinträchtigung des Schutzgutes Klima / Luft

Mit der Umsetzung dieser Bauleitplanung werden keine erheblichen Beeinträchtigungen von Flächen mit Kaltluftentstehungs- und / oder Luftaustauschfunktionen einher gehen. Ausgleichsmaßnahmen für diese Schutzgüter werden somit nicht erforderlich!

Die Festsetzungen zur Erhaltung / Entwicklung sowie zur Neupflanzung von Einzelbäumen und sonstigen Gehölzbestände wirken sich positiv auf dieses Schutzgut aus, so dass ggf. verbleibende (nicht erhebliche) Beeinträchtigungen hiermit gleichzeitig als ausgeglichen betrachtet werden können.

8.3 Beeinträchtigung gefährdeter Arten

Pflanzenwelt

Durch das Vorhaben sind Beeinträchtigungen seltener oder gefährdeter Pflanzenarten nicht zu erwarten.

Tierwelt

Fledermäuse

Alle Fledermäuse sind gemäß Bundesnaturschutzgesetz streng geschützt. Alle potentiell im Gebiet vorkommenden Arten (Zwerg-, Fransen-, Rauhaut-, Wasser- und Mückenfledermaus sowie der Abendsegler) sind im Anhang IV der Europäischen FFH-Richtlinie enthalten. Die Breitflügel- und die Rauhautfledermaus sowie der Abendsegler werden (nach der RL Schleswig-Holstein) als gefährdet eingestuft.

Der Fläche würde der Abschätzung nach eine mittlere Bedeutung für Fledermäuse zukommen.

Vögel

Von den möglicherweise im Gebiet brütenden Vogelarten wird nach der Roten Liste für Schleswig-Holstein lediglich der Trauerschnäpper als „gefährdet“ geführt. Nach der Roten Liste für Deutschland werden Haussperling und Feldsperling sowie Pirol und Rauchschwalbe als Arten der Vorwarnliste geführt.

Der Erhaltungszustand (und Status Quo) der weitaus meisten festgestellten Vogelarten wird gemäß LBV-SH²³ in Schleswig-Holstein als „günstig“ bezeichnet. Lediglich für die Nachtigall und den Trauerschnäpper wird ein „ungünstiger“ Erhaltungszustand angegeben. Mit einer höheren Bedeutung als Vogelbrutgebiet ist nicht zu rechnen. Nach Bundesnaturschutzgesetz sind alle heimischen Vogelarten zumindest besonders geschützt. Von den aufgeführten Arten ist lediglich die Waldohreule streng geschützt.

Kriechtiere

Die Waldeidechse ist weder gemäß der Roten Liste für Schleswig-Holstein²⁴ noch nach der Roten Liste für Deutschland²⁵ gefährdet. Für die Blindschleiche ist in Schleswig-Holstein eine Gefährdung anzunehmen (Kategorie G), der Status jedoch unklar. In der roten Liste für Deutschland wird sie als nicht gefährdet geführt. Nach Bundesnaturschutzgesetz sind beide Arten besonders geschützt. Ein besonderer Wert des Campingplatzes und der Erweiterungsfläche als Lebensraum für Reptilien ist nicht erkennbar.

Heuschrecken

Von den elf aufgeführten Heuschreckenarten steht gemäß der Roten Listen für Schleswig-Holstein²⁶ nur der Bunte Grashüpfer (*Omocestus viridulus*) auf der Vorwarnliste. Alle anderen Arten gelten als nicht gefährdet. Alle elf Arten sind gemäß der Roten Liste für die Bundesrepublik²⁷ nicht gefährdet. Keine der Arten wird in Anhang II oder IV der FFH-Richtlinie erwähnt. Auch ist keine der Arten gemäß Bundesnaturschutzgesetz besonders geschützt. Einige Bedeutung als Heuschreckenlebensraum könnte der Brachfläche zukommen.

Haselmaus

Die Haselmaus ist zwar in Schleswig-Holstein mäßig häufig, wird aber in der Roten Liste (BORKENHAGEN 2014) als stark gefährdet geführt. Gemäß Roter Liste für Deutschland (MEINING ET AL. 2009) ist für die Art eine Gefährdung anzunehmen, jedoch ist der genaue Status unklar. Die Haselmaus ist im Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet.

Als Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung kann zusammenfassend gesagt werden, dass eine Ausnahmegenehmigung nach § 43 Abs. 8 BNatSchG voraussichtlich nicht erforderlich ist.

Die Potentialabschätzung Fauna kommt zu folgendem Ergebnis:

„Durch die Erweiterung des Campingplatzes kommt es voraussichtlich zu einem erheblichen Eingriff in Natur und Landschaft, der mit einer Beeinträchtigung der dort vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt einhergeht. Dabei ist die vorhandene, teilweise mit Gehölzen bestandene Brache als deutlich wertvollerer Biotoptyp einzustufen als der entstehende Campingplatz. Eingriff und Kompensation sind zu bilanzieren. Die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind durch geeignete Maßnahmen zu kompensieren.

Die Kompensation kann z. B. durch Entwicklung einer Brache auf einer bisher intensiv genutzten Ackerfläche und ggf. Anpflanzung von Gehölzen in Form einer Hecke auf einer angemessen großen Fläche erreicht werden.“

²³ DREWS, A., GEISLER, J. & MIERWALD, U. (2008): Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung. Anlage 4: Erhaltungszustand Brutvogelarten S-H. – Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Betriebssitz Kiel: 23 S. und 4 Anlagen.

²⁴ KLINGE, A. (2003): Die Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins. – Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein: 62 S.

²⁵ BEUTLER, A. ET AL. (1998): Rote Liste der Kriechtiere (Reptilia) und Rote Liste der Lurche (Amphibia). – In: Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. Bundesamt für Naturschutz 1998: 48 - 52.

²⁶ WINKLER, C. (2000): Die Heuschrecken Schleswig-Holsteins. – Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein: 52 S.

²⁷ MAAS, S., DETZEL, P. & STAUDT, A. (2011): Rote Liste und Gesamtartenliste der Heuschrecken (Saltatoria) Deutschlands. – In: Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 3: Wirbellose Tiere, Teil 1. Bundesamt für Naturschutz 2011: 577-606.

Anmerkung:

Die für die Tierwelt erforderliche Kompensation kann im Sinne einer multifunktionalen Kompensation auch durch eine für die übrigen Schutzgüter erbrachte Maßnahme mit abgedeckt werden!

8.4 Zusammenfassung des Bedarfs für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

In der Summe entsteht folgendes Mindest-Kompensationserfordernis:

- **893 m² flächiger Ausgleich** (für Eingriffe in das Schutzgut Boden),
- **8.920 m² flächiger Ausgleich** (für Eingriffe in Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz),
- Entwicklung einer Brache auf einer bisher intensiv genutzten Ackerfläche und ggf. Anpflanzung von Gehölzen in Form einer Hecke auf einer angemessen großen Fläche (für Eingriffe in die Tierwelt).

8.5 Geplante Ausgleichsmaßnahmen

Entwicklung einer Extensivgrünlandfläche (Fläche an der Stecknitz-Delvenau)

Vorgesehen ist die Entwicklung eines Extensivgrünlandes auf einer insgesamt 9.820 m² großen Teilfläche des Flurstücks 36, Flur 2 in der Gemarkung Lanze. Das Flurstück liegt im Osten der Gemarkung und grenzt unmittelbar an die Gemeindegrenze, die hier durch die Stecknitz-Delvenau gebildet wird (vgl. nachfolgende Abbildungen). Die Fläche liegt innerhalb des Naturschutzgebietes „Stecknitz-Delvenau-Niederung“.

Bestandsbeschreibung

Die Fläche wird bisher intensiv als Acker genutzt.





Planung Extensivgrünlandfläche

Eine ca. 9.820 m² große Teilfläche soll künftig aus der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung genommen werden und als extensives Grünland genutzt werden. Die Fläche soll nicht eingesät werden; sie soll sich selbst begrünen.

Für die Fläche gelten folgende Einschränkungen:

- Keine Absenkung des Grundwasserstandes.
- Kein Schleppen sowie andere Bodenarbeiten in der Zeit vom 01.03. bis zum 31.10..
- Keine Düngung der Flächen.
- Kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln.
- Keine Zufütterung auf der Fläche.
- Dulden der Nahrungsaufnahme von Gänsen, Schwänen und Enten.
- Die Fläche ist als Mähwiese zu nutzen und maximal zweimal pro Jahr zu mähen. Die 1. Mahd erfolgt ab 21.06. des Jahres. Das Mähgut ist abzufahren.
- Rundballen, Geräte und sonstige Materialien dürfen auf der Fläche nicht gelagert werden.
- Die Ausgleichsfläche ist von den angrenzenden Flächen durch einige Pfähle abzugrenzen.
- Eventuelle Modifizierungen der Einschränkungen, die zur Erreichung des Entwicklungszieles notwendig sind, sind zu dulden oder durchzuführen.

Diese Maßnahme wird im Verhältnis 1 : 1 als Ausgleich angerechnet. Die anrechenbare Flächengröße beträgt: **9.820 m²** Extensivgrünlandfläche.

8.6 Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung

Schutzgut Boden / Eingriffe in Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz

Als Kompensation für den Eingriff in das Schutzgut Boden (Ausgleichserfordernis in Höhe von mind. **893 m²** flächenhaftem Ausgleich / Ersatz) sowie für die Beeinträchtigungen von Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz (Ausgleichserfordernis in Höhe von **8.920 m²** flächenhaftem Ausgleich / Ersatz) sind anzurechnen:

- *Entwicklung einer Extensivgrünlandfläche.*

Die hierfür anrechenbare Ausgleichsfläche hat eine Größe von 9.820 m².

Orts- und Landschaftsbild

Als Kompensation für die zu erwartenden Auswirkungen auf das **Orts- und Landschaftsbild** sind u. a. geeignet:

- *Erhaltungsgebote für Einzelbäume, Knicks und sonstige Gehölzbestände,*
- *Pflanzgebote für Einzelbäume und mehrreihige, freiwachsende Laubholzhecken.*

Pflanzen- und Tierwelt

Als Kompensation für die zu erwartenden Eingriffe in die Tier- und Pflanzenwelt ist u. a. geeignet:

- *Entwicklung einer Extensivgrünlandfläche.*

Die hierfür anrechenbare Ausgleichsfläche hat eine Größe von 9.820 m².

- *Pflanzgebote für Einzelbäume und mehrreihige, freiwachsende Laubholzhecken.*

9 Hinweise für die Verwendung des Grünordnerischen Fachbeitrags bei der Aufstellung des Bebauungsplanes

Aus naturschutzfachlicher Sicht wird die Übernahme folgender Festsetzungen in den Bebauungsplan empfohlen:

Empfehlungen für die Übernahme in den Bebauungsplan

Zeichnerische Festsetzungen

In Frage kommen folgende zeichnerische Festsetzungen:

- Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB), Darstellung gemäß Ziffer 13.1 der PlanzV
- **Erhaltung von sonstigen Gehölzbeständen.**
- Bindungen für die Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB), Darstellung gemäß Ziffer 13.2.1 der PlanzV
- **Anpflanzung von Einzelbäumen,**
- **Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen.**
- Bindungen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB), Darstellung gemäß Ziffer 13.2.2 der PlanzV
- **Erhaltung von Einzelbäumen,**
- **Erhaltung von sonstigen Gehölzbeständen,**
- **Erhaltung von Knicks.**

Textliche Festsetzungen

in Frage kommen folgende textliche Festsetzungen:

Maßnahmen zum Schutz des Wasserhaushaltes (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)

Versickerung des Oberflächenwassers

Niederschlagswasser ist wie bisher auf den Grundstücken zur Versickerung zu bringen. Alternativ ist eine Sammlung des Niederschlagswassers zulässig. Eine Ableitung in die Kanalisation ist unzulässig.

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Teilversiegelte Ausführung von Wegeflächen und Stellplätzen

Sofern überhaupt eine Befestigung erfolgen soll, sind alle Wegeflächen und Stellplätze maximal in Teilversiegelung auszuführen (z. B. Schotterrassen, wassergebundene Wegedecke, großfugiges Pflaster, Rasengittersteine o. ä.).

Erhaltungsgebot für sonstige Gehölzbestände

Die entsprechend gekennzeichneten Gehölzbestände sind als flächige Gehölzpflanzung zu erhalten und zu entwickeln. Pflegeeingriffe, die der Entwicklung des Bestandes dienlich sind (z. B. Auslichtungsschnitte) sind zulässig, sofern der Gesamteindruck als Gehölzriegel erhalten bleibt. Für Nachpflanzungen dürfen nur Arten verwendet werden, die gezielt in diesem Bestand gepflanzt wurden:

Betula pendula (Sand-Birke), *Corylus avellana* (Haselnuss), *Crataegus monogyna* (Zweiggriffliger Weißdorn), *Euonymus europaeus* (Pfaffenhütchen), *Prunus padus* (Frühblühende Traubenkirsche), *Prunus spinosa* (Schlehe), *Quercus robur* (Stiel-Eiche), *Rosa canina* (Hundsrose), *Sorbus aucuparia* (Eberesche).

Bindungen für die Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

Pflanzgebot für Einzelbäume

An den gekennzeichneten Stellen sind großkronige Laubbäume standortheimischer Arten mit der Mindestqualität Hochstamm 3 x verpflanzt, mit Drahtballierung, Stammumfang 14-16 cm (H., 3xv., m.Db., Stu. 14-16) zu pflanzen und in der Anwuchsphase mit einem stabilen 3-Bock zu sichern.

Geeignete Arten sind u. a.:

Acer campestre (Feld-Ahorn), *Acer platanoides* (Spitz-Ahorn), *Betula pendula* (Sand-Birke), *Carpinus betulus* (Hainbuche), *Tilia cordata* (Winter-Linde) und *Quercus robur* (Stiel-Eiche).

Bei Abgang ist eine Neupflanzung der selben Art vorzunehmen.

Pflanzgebot für mehrreihige, freiwachsende Laubholzhecke

An der gekennzeichneten Stelle sind mehrreihige, freiwachsende Laubholzhecken zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die im betreffenden Abschnitt vorhandenen Laubbäume sind als Überhälter in die Pflanzung zu integrieren. In dem 3 m breiten Abschnitt ist die Gehölzpflanzung 2-reihig, im 5 m breiten Abschnitt ist die Pflanzung 4-reihig vorzunehmen.

Zu wählen ist aus folgenden Arten:

Betula pendula (Sand-Birke), *Corylus avellana* (Haselnuss), *Crataegus monogyna* (Zweiggriffliger Weißdorn), *Euonymus europaeus* (Pfaffenhütchen), *Prunus spinosa* (Schlehe), *Quercus robur* (Stiel-Eiche), *Rosa canina* (Hundsrose), *Sorbus aucuparia* (Eberesche). Während der 3-jährigen Anwuchspflege sind Ausfälle ständig nachzupflanzen.

Bindungen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)

Erhaltungsgebot für Knicks

Die vorhandenen Knicks sind dauerhaft zu erhalten sowie in der für Knicks üblichen Weise zu pflegen und zu unterhalten. Die Knicks sollen etwa alle 10-15 Jahre auf den Stock gesetzt werden. Im Abstand von 30-50 m sollen mittel- bis langfristig Überhälter gezielt gefördert und erhalten werden. Im Falle eines natürlichen Abgangs bzw. einer gezielten Rücknahme einzelner Überhälter ist frühzeitig für Ersatz-Überhälter zu sorgen. Eine "gärtnerische" Nutzung des Knicks ist verboten. Hierzu zählt auch die Ablagerung von Kompost, Rasenschnitt oder sonstigen Gartenabfällen sowie die Pflanzung von Ziergehölzen oder -stauden. Während der Bauphase ist ein ausreichender Schutz der Knicks z. B. durch Abzäunung zu gewährleisten.

Erhaltungsgebot für Einzelbäume

Die festgesetzten Einzelbäume sind dauerhaft zu erhalten. Bei Abgang ist gleichartiger und gleichwertiger Ersatz in der Mindestqualität H., 3xv., 14 - 16 zu pflanzen.

10 Kostenschätzung für Kompensationsmaßnahmen

Die im Folgenden gemachten Angaben sind als Schätzwerte zu verstehen. Sie umfassen die Pflanzmaßnahmen einschließlich einer 1-jährigen Fertigstellungs- sowie einer 2-jährigen Entwicklungspflege.

	<u>EP / €</u>	<u>GP / €</u>
1. Einzelbäume liefern und pflanzen H., 3xv., mDb., Stu. 14-16 (gemäß Artenvorschlägen im Text)		
9 Stück	300,00	2.700,00 €
2. Heckensträucher liefern und pflanzen (mehrreihige, freiwachsende Laubholzhecke)		
ca. 100 m (4-reihig)	30,00	2.500,00 €
ca. 60 m (2-reihig)	15,00	<u>900,00 €</u>
	Summe netto	6.100,00 €
Unvorhergesehenes und MWST		<u>1.600,00 €</u>
	Summe brutto	<u>7.700,00 €</u>

aufgestellt,
Lüneburg, 18.05.2016



Frank Holzer (Landschaftsarchitekt und Planer)

Planwerkstatt Holzer

